

Aktuelle Informationen Nr. 54 zum Coronavirus SARS-CoV-2

Neue Corona-Schutzverordnung NRW vom 3. April 2022

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit Wirkung zum 3. April 2022 ist für NRW eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in Kraft getreten, in der die jüngsten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes berücksichtigt wurden. Zahlreiche Schutzmaßnahmen bzw., deren gesetzliche Grundlage sind dadurch entfallen. Im Einzelnen:

1. Keine 3G-Regelung mehr in Zahnarztpraxen

Die bisherige Verpflichtung, nach der immunisierte Beschäftigte zweimal pro Woche und nicht-immunisierte Beschäftigte und Besucher täglich einen negativen Testnachweis vorweisen müssen, ist entfallen. Sie findet sich nicht mehr im Infektionsschutzgesetz des Bundes und in der vergleichbaren Regelung nach § 4 Absatz 1 der aktuellen CoronaSchVO NRW sind Arzt- und Zahnarztpraxen nicht genannt.

2. Testungen aus Gründen des Arbeitsschutzes

Arbeitgeber (Praxisbetreiber/in) sind allerdings verpflichtet, aus Gründen des Arbeitsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob ein Angebot eines kostenfreien Test pro Woche an die Beschäftigten erforderlich ist (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung). Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen. Mitarbeitende in Zahnarztpraxen haben einen Anspruch auf (Bürger-) Testung pro Woche (§ 4a der Coronavirus-Testverordnung). Sofern ein betriebliches Hygienekonzept der Praxis dies vorsieht, besteht für Mitarbeiter von Zahnarztpraxen darüber hinaus auch ein Anspruch auf Testung gemäß dem Hygienekonzept (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung). Diese Ansprüche beziehen sich auf Testungen in Teststellen, wobei dies auch der Arbeitgeber sein kann, sofern er offizielle Teststelle ist.

3. Maskenpflicht in Zahnarztpraxen bleibt

Nach § 3 Absatz 1 CoronaSchVO NRW ist (u.a.) in „Arztpraxen“ von Patientinnen und Patienten und Beschäftigten mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium NRW sind darunter auch Zahnarztpraxen zu verstehen. Ausnahmen von dieser Pflicht sind in § 3 Absatz 2 der Vorschrift geregelt. Danach kann u.a. von Praxisinhabern und Mitarbeitern außerhalb der Behandlungssituation auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder Ähnliches) ersetzt wird.

4. Aufrechterhaltung von Hygienekonzepten

Nach der CoronaSchVO NRW wird das Aufrechterhalten bisheriger Hygienekonzepte ausdrücklich empfohlen (§ 2 Absatz 2) und verweist hierzu auf Anlage 2 der Verordnung. Danach sollen durch Angehörige der Heilberufe mit Approbation insbesondere die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

Weitere Informationen sind der Website <http://www.zahnaerzte-wl.de/ifsg> zu entnehmen.

Herzliche kollegiale Grüße

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe